

Schweiz und die Bundesrepublik gleichermaßen Gültigkeit besitzen.⁹⁰ Davon bildet nur die in der Schweiz zu den unabdingbaren Hoheitsrechten einer Gemeinde gehörende Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts eine Ausnahme.⁹¹

Anders als in der Bundesrepublik ist in der Schweiz die Erteilung des Gemeindebürgerrechts letztlich Voraussetzung zur Erlangung des Schweizerbürgerrechts⁹² und kennzeichnet die starke Stellung der Schweizer Gemeinden.⁹³ Zwar werden die Grundbedingungen für den Erwerb des Schweizerbürgerrechts⁹⁴ bundesrechtlich⁹⁵ und für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts kantonal⁹⁶ geregelt. Doch darüber hinaus haben die Gemeinden die Möglichkeit, weitere «für den Erwerb des Kantons- und Schweizerbürgerrechts nicht notwendige Voraussetzungen»⁹⁷ zur Erlangung des Gemeindebürgerrechts aufzustellen. Sie bestimmen so wesentlich mit beim Erwerb des Kantons- und Schweizerbürgerrechts.

Die weitere Festlegung des autonomen Bereichs ergibt sich aus der allgemeinen kantonalverfassungsrechtlichen Gewährleistung und den besonderen Garantien im Hinblick auf einzelne Aufgaben.⁹⁸ Der kantonale Gesetzgeber bestimmt Inhalt und Umfang der von den Gemeinden autonom wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung des vom Bundesgericht aufgestellten Abgrenzungskriteriums zur Gemeindeautonomie. Danach besteht Gemeindeautonomie immer dann, wenn die Gemeinden bei der Erfüllung einer Aufgabe «relativ erhebliche Ent-

⁹⁰ So schreibt der schweizer Autor Glaus, S. 53f., dass «bestimmte (nämlich die in dieser Arbeit aufgeführten) Kompetenzen... als Essentialia bzw. Wesensgehalt in dem Sinne betrachtet werden (können), dass man sie aus einer Institution nicht entfernen kann, ohne deren Struktur und Typus zu verändern».

⁹¹ Glaus, S. 54.

⁹² Bohley, S. 122.

⁹³ Hangartner, S. 865f., spricht in diesem Zusammenhang von der kommunalen Selbstverwaltung als «dezentrale Selbstregierung» und will damit den grossen eigenständigen Spielraum der Gemeinden kennzeichnen.

⁹⁴ Und damit auch des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts, Glaus, S. 130.

⁹⁵ Art. 43f. BV.

⁹⁶ Z.B. Art. 34ff. der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 19. 11. 1890.

⁹⁷ Glaus, S. 131, z.B. die Erhebung der Einbürgerungstaxe.

⁹⁸ Hangartner, S. 867.